

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 69/09 B

L 3 R 222/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 R 116/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.11.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Anrechnung von Ghettobeitragszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 23.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Erklärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Rechtsfragen:
 - "a) Ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1a ZRBG eine Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen, wenn für den Beschäftigten eine Verordnung Arbeitszwang vorsah und der Arbeitsplatz durch die Vermittlung des Judenrates zustande kam.
 - b) Ist die Bewachung auf dem Arbeitsweg und auf der Arbeit ein Indiz für Zwangsarbeit und damit anspruchsvernichtend, obwohl ein zwangsweiser Aufenthalt Voraussetzung für die Anwendung des ZRBG ist und man das ZRBG quasi ad absurdum führen würde, wenn man verlangte, dass sich der Verfolgte auf dem Weg zur Arbeit und während der Arbeit völlig frei bewegen konnte.
 - c) Ist die Rechtsprechung des BSG zur Frage der Anwendung des Rechts bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auch für das ZRBG anwendbar?
 - d) In § 2 Abs. 1 ZRBG wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung fingiert. Bei-



träge für eine Beschäftigung nach den Reichsversicherungsgesetzen bzw. im Bundesgebiet sind Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Kann das Ergebnis einer Fiktion zu deren Voraussetzung erhoben werden?

- e) Setzt die Anerkennung einer Ghattobeitragszeit nach dem ZRBG in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten trotzdem voraus, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde?"

- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit grundsätzlich bedeutsame, aus sich heraus verständliche Rechtsfragen bezeichnet hat. Jedenfalls hat er weder hinreichend dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt - und damit klärungsbedürftig - sind noch dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt, die Rechtsfragen mithin klärungsfähig sind.
- 7 Soweit der Kläger auf Seite 8 ff der Beschwerdebegründung Ausführungen zum "eigenen Willensentschluss im Sinne des ZRBG" - und damit offenbar zu den von ihm aufgeworfenen Fragen a) und b) - macht, orientieren sich diese in keiner Weise an höchstrichterlicher Rechtsprechung; es handelt sich vielmehr allein um eine Darstellung eigener Rechtsansichten.
- 8 Die zu c) aufgeworfene Rechtsfrage ist aus sich heraus bereits nicht verständlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des auf Seite 16 der Beschwerdebegründung wörtlich zitierten Teils des Senatsurteils vom 26.7.2007. Weder Klärungsbedürftigkeit noch Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage erschließen sich.
- 9 Soweit der Kläger auf Seite 12 ff seiner Beschwerdebegründung Ausführungen zur "Beschäftigung gegen Entgelt" - und damit offenbar zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen d) und e) - macht, zitiert er zwar Rechtsprechung des 4., 5. und 13. Senats des BSG. Die Ausführungen sind jedoch allgemeiner Art und orientieren sich nicht an der selbst aufgeworfenen Fragestellung. Damit wird nicht deutlich, weshalb eine Klärung der Fragen in der vom Kläger formulierten Weise aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts klärungsbedürftig sein soll. Auch eine fallbezogene - den Kläger selbst betreffende - Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung und den aufgeworfenen Fragen erfolgt nicht, sodass eine Klärungsfähigkeit in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt" ist.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)